

HINWEISBLATT ZUR PROZESS-/VERFAHRENSKOSTENHILFE

Wir bitten bei Gewährung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe folgende Hinweise zu beachten:

- dass man verpflichtet ist, innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren seit rechtshängiger Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens, dem Gericht jede wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder eine Änderung der Anschrift unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei laufenden Einkünften ist jede nicht nur einmalige Verbesserung von mehr als 100,00 € (brutto) im Monat mitzuteilen. Reduzieren sich geltend gemachte Abzüge (Wohnkosten, Unterhalt, Zahlungsverpflichtungen oder besondere Belastungen) oder fallen diese ganz weg, so müssen dies ebenfalls von sich aus mitgeteilt werden, wenn die Entlastung nicht nur einmalig 100,00 € im Monat übersteigt. Eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann auch dadurch eintreten, dass Sie durch die Rechtsverfolgung oder -verteidigung etwas erlangen. Auch dies müssen Sie dem Gericht mitteilen. Wird gegen diese Pflichten verstoßen, kann die Bewilligung nachträglich aufgehoben werden, und die Kosten müssen selbst übernommen werden.
- dass die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe nur von der Zahlung der eigenen Kosten und der Gerichtskosten befreit, nicht aber vor späteren Kostenforderungen des Gegners schützt, wenn der Prozess ganz oder teilweise verloren wird; die Kosten für die außergerichtliche Tätigkeit sind von der Verfahrens- und Prozesskostenhilfe nicht umfasst;
- dass die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe zudem nur eine vorläufige, nicht notwendig auch endgültige Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren nach sich zieht;
- dass das Gericht auch nur teilweise Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bewilligen kann und die insoweit nicht von der Staatskasse übernommen Gebührenanteile vom Mandanten selbst zu tragen sind;
- dass die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe widerrufen werden kann, wenn sich die Unrichtigkeit der vom Mandanten gemachten Angaben zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen herausstellt;
- dass sich die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskosten nicht auf die Einlegung etwa erforderlich werdender Verfahrenskostenhilferechtsmittel bezieht, sondern dass die insoweit entstehenden Gebühren vom Mandanten selbst entrichtet werden müssen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich dann an uns!

Ich habe die vorstehenden Hinweise zur Kenntnis genommen.

Adressänderungen werde ich der Kanzlei Rocker unverzüglich mitteilen, um Nachteile im Rahmen der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe zu vermeiden.

Landau, den